

# RS Vwgh 2005/3/17 2004/16/0237

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.03.2005

## Index

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

## Norm

GGG 1984 §2 Z1 lit a;

GGG 1984 TP1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2004/16/0117 E 16. Dezember 2004 RS 2

## Stammrechtssatz

Der Anspruch des Bundes auf die Pauschalgebühr nach TP 1 GGG wird mit der Überreichung der Klage begründet. Die Höhe der Gerichtsgebühr ist daher nicht davon abhängig, ob die Forderung, deren Bestehen festgestellt werden soll, letztlich einbringlich ist oder nicht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004160237.X02

## Im RIS seit

18.04.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)